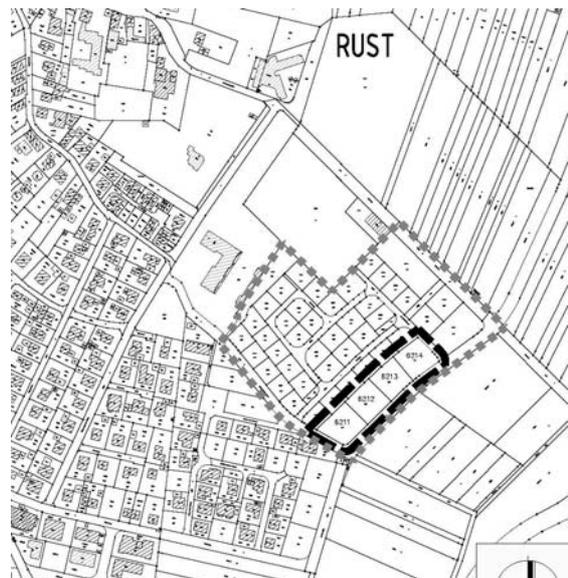


GEMEINDE RUST

1. Änderung des Bebauungsplans
„Ellenweg IV“

UMWELTBEITRAG



Planungsgruppe Landschaft und Umwelt
Waldstraße 3 79108 Freiburg-Hochdorf

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Rust
Fischerstraße 51
77977 Rust
Tel. 07822 / 86 45 0
Fax. 07822 / 73 53

AUFTRAGNEHMER:

Planungsgruppe Landschaft
und Umwelt
Waldstraße 3
79108 Freiburg-Hochdorf
Tel. 07665 / 3575
Mail. plubabik@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Vorhaben	1
1.2	Umweltbeitrag	2
1.3	Planerische Vorgaben	2
2.	Aktuelle Umweltsituation	2
3.	Prognose der Umweltauswirkungen	2
3.1	Schutzgut Menschen	2
3.1.1	Menschen/Wohnen	2
3.1.2	Menschen/Erholung	3
3.2	Schutzgut Pflanzen	4
3.3	Schutzgut Tiere	4
3.4	Schutzgut Boden	5
3.5	Schutzgut Wasser	6
3.6	Schutzgut Klima/Luft	6
3.7	Schutzgut Landschaft	7
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	8
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	8
5.	Ergebnis	9

1. Einleitung

1.1 Vorhaben

Der Bebauungsplan „Ellenweg IV“ wurde 2017 rechtskräftig. Die 1. Änderung umfasst die Flst.Nr. 6211-6214 westlich des Inneren Rings.

Mit der Änderung der örtlichen Bauvorschriften zu Zufahrten vom Inneren Ring, Ellenweg und Erich-Spöth-Straße aus, sowie der geringfügigen Verbreiterung und teilweise Verschiebung der Baufenster, werden die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bleibt durch die Änderung gleich. Die GRZ bleibt unverändert und es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung.

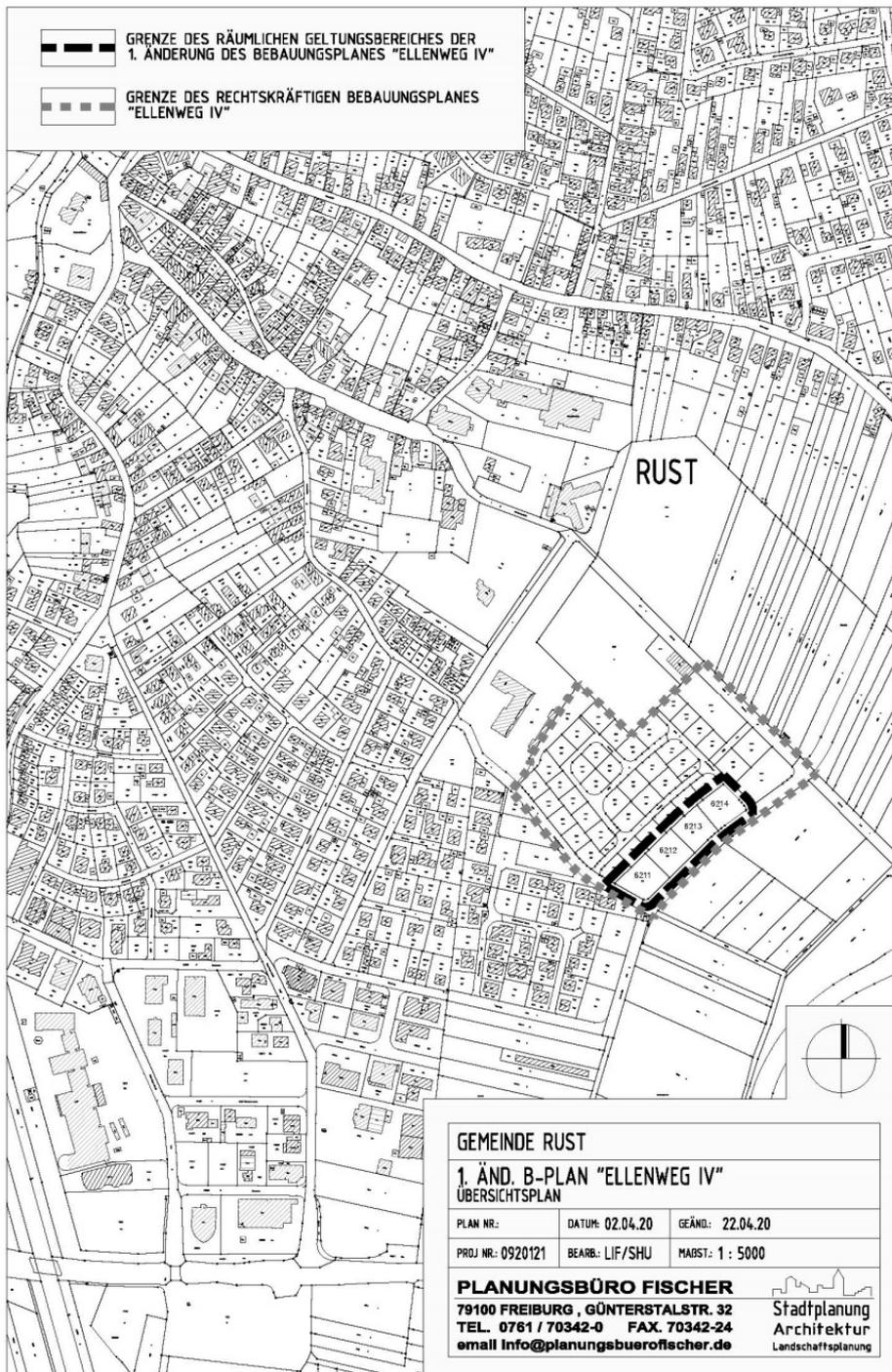


Abb.1: Übersichtsplan 1. Änderung B-Plan „Ellenweg IV“ (Planungsbüro Fischer)

1.2 Umweltbeitrag

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB. Somit kann gem. §13 Abs.2 und 3 Satz 1 auf eine Umweltprüfung und damit auf den Umweltbericht verzichtet werden. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich, d.h. eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, ist nicht erforderlich. Abgesehen davon, sind die Umweltbelange sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in einem Umweltbeitrag zu berücksichtigen.

Unabhängig von der Art des Bebauungsplanverfahrens gelten die Bestimmungen des BNatSchG zum Artenschutz unmittelbar. Dabei ist zu prüfen, ob das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 NatSchG zu erwarten sind.

1.3 Planerische Vorgaben

Zu den Planerischen Vorgaben wird auf die Aussagen des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Ellenweg IV“ verwiesen.

2. Aktuelle Umweltsituation

Die Aussagen zu der aktuellen Umweltsituation sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Ellenweg IV“ zu entnehmen, da das Baugebiet derzeit schon in einzelnen Bereichen bebaut wird.

3. Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden Veränderungen in der Nutzung und der Gestalt verursacht, die zu mehr oder weniger erheblichen Beeinträchtigungen im Naturhaushalt und Landschaftsbild führen können. Diese werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt, wobei zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden wird. Die Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Ellenweg IV“ ermittelt und im folgenden aufgeführt. Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

3.1 Schutzgut Menschen

3.1.1 Menschen/Wohnen

Baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen (Stäube u.a.) während baulicher Tätigkeiten sind zeitlich begrenzt. Die umliegende Wohnbebauung und die Flächen für Gemeinbedarf sind so gesehen nur vorübergehend beeinträchtigt. Um beispielsweise Staubbelastungen in extremen Trockenzeiten zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden, wobei die Belange des Boden- und Wasserschutzes zu beachten sind.

Der An- und Abtransport von Materialien kann auf kurzer Strecke durch besiedeltes Gebiet über die Hindenburgstraße/Ellenweg und die Gärtnerstraße abgewickelt werden.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, die im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen dargestellt sind und aktuell landwirtschaftlich genutzt werden.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Als bauliche Nutzung sind Wohnbauflächen vorgesehen, die mit der vorhandenen Bebauung (Gemeinbedarfsflächen/Wohnbauflächen) im näheren Umfeld nicht in Konflikt stehen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.1.2 Menschen/Erholung

Baubedingte Auswirkungen

Vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes durch Lärm- und Schadstoffemissionen (insbes. Stäube) während der Bauzeit sind kurzfristig nicht auszuschließen. Belastungen durch Stäube können durch Vorkehrungen, wie Befeuchten von Flächen, vermieden bzw. gemindert werden.

Die vorhandene Wegverbindung am Rand des Plangebiets, von Rust nach Ringsheim über den Ellenweg, wird eventuell baubedingt erschwert. Sonstige Infrastruktureinrichtungen für die Erholung sind nicht betroffen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Wegverbindung am Rand des Plangebiets bleibt erhalten. Für das bestehende Wegenetz entstehen so gesehen keine nachteiligen Veränderungen. Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind keine betroffen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schutzbedürftige Erholungseinrichtungen oder -gebiete sind vom Vorhaben bzw. dessen Betrieb nicht betroffen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans Ellenweg IV sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2 Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen bzw. Lebensräumen für Pflanzen ist auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschränkt und so gesehen den anlagebedingten Auswirkungen zuzuordnen, da der gesamte Geltungsbereich während Bautätigkeiten verändert bzw. dauerhaft überbaut wird. Die Beeinträchtigung von Lebensräumen im Umfeld des Planungsgebietes (z.B. Streuobstwiesen) durch Baulärm und Stäube sind gering und zeitlich begrenzt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind Biotoptypen der Wertstufe sehr gering bis hoch betroffen. Dies sind Äcker, Wirtschaftswiesen, Streuobstbestände, Feldhecken sowie völlig versiegelte Straßen bzw. Wege.

Prognose der Umweltauswirkungen: erheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für das Schutzgut Pflanzen ist mit betriebsbedingten Auswirkungen nicht zu rechnen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans Ellenweg IV sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.3 Schutzgut Tiere

Baubedingte Auswirkungen

- Fledermäuse: Individuen können durch die Rodung von Bäumen verletzt oder getötet werden, potentielle Winterquartiere und/oder Tagesunterstände können dabei zerstört werden. Nahrungshabitate im Bereich des Bebauungsgebietes werden zerstört.

- Vögel: Durch die Bauarbeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen z. B. durch Maschinen, Erschütterungen oder Lärm zu erwarten. Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate im Bereich des Bebauungsgebietes werden zerstört.

Prognose der Umweltauswirkungen: erheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Fledermäuse: Durch die Bebauung gehen dauerhaft Nahrungshabitate verloren.

- Vögel: Durch die Bebauung gehen dauerhaft Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate verloren.

Prognose der Umweltauswirkungen: erheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans Ellenweg IV sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Fledermäuse: Es kann von erhöhten Lärm- und Lichtemissionen über das aktuelle Ausmaß hinaus ausgegangen werden.

- Vögel: Es kann von einem erhöhten Lärmaufkommen über das aktuelle Ausmaß hinaus ausgegangen werden. Durch die Anlieger ist mit Störungen zu rechnen.

Prognose der Umweltauswirkungen: erheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der baulichen Tätigkeiten wird der Boden innerhalb des Geltungsbereiches vorübergehend befahren, bereichsweise abgetragen, zwischengelagert und teilweise wieder eingebaut. Dabei sind die einschlägigen Richtlinien wie z.B. vom Umweltministerium Baden-Württemberg; aus der Reihe Luft, Boden, Abfall „Erhaltung fruchtbaren und kultivierfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ zu beachten. Die nicht bebaubaren bzw. überformten Flächen werden nach Abschluss der Bautätigkeiten fachgerecht rekultiviert, so dass erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Beeinträchtigungen des Bodens durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) sind bei sachgerechter Wartung von Geräten und Maschinen sowie der Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Richtlinien in der Regel ausgeschlossen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Innerhalb des Plangebietes bzw. Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird Boden überbaut und versiegelt, so dass in diesen Bereichen ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen verursacht wird.

Prognose der Umweltauswirkungen: erheblich

Auf den übrigen unbebauten Flächen innerhalb des Plangebiets sind die Bodenfunktionen nur vorübergehend gestört, jedoch nicht dauerhaft beeinträchtigt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit betriebsbedingten Auswirkungen, die den Boden dauerhaft und erheblich beeinträchtigen, ist nicht zu rechnen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.5 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Während der baulichen Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch auslaufende Schadstoffe (Öle, Schmierstoffe, Treibstoffe u.a.) nie auszuschließen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Geräte und Maschinen sachgerecht gewartet, einschlägige Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden, so dass Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind. Eingriffe in das Grundwasser bzw. den Aquifer werden baubedingt nicht verursacht.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Bereiche neu überbaut und versiegelt. Das Entwässerungskonzept sieht vor, das Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle zu sammeln und über ein zentrales Regenwasserversickerungsbecken zu versickern. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist in den Kiesen grundsätzlich möglich. Der Flurabstand von 1,00m zum mittleren hohen Grundwasserstand ist dabei berücksichtigt. Für die Bewässerung von Garten- und Grünanlagen ist der Einbau von Zisternen vorgesehen. Die Zunahme der überbauten Flächen und die damit verbundene Verringerung von Flächen bzw. Böden, die zur Grundwasserneubildung beitragen, führen daher zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Die zur Grundwasserneubildung beitragende Wassermenge nimmt unwesentlich ab, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Regionalen Grundwasserschonbereiches ausgeschlossen wird. Da die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden so gewählt wird, dass diese über den höchsten bekannten Grundwasserständen liegt, ggf. auf die Ausbildung von Kellergeschossen ganz verzichtet oder das Gelände entsprechend aufgefüllt wird, ist ein Eingriff in das Grundwasser nicht zu erwarten. Falls bauliche Anlagen dennoch unter den mittleren Grundwasserstand eintauchen, ist vorab ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Abwasser wird über geplante sowie bestehende Schmutzwasserkanäle an die Ortskanalisation angeschlossen und der Kläranlage zugeführt.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.6 Schutzgut Klima/Luft

Baubedingte Auswirkungen

Während der baulichen Tätigkeiten sind keine klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die vorübergehend betroffenen Flächen bzw. Klimatope besitzen eine mittlere bis überwiegend geringe Bedeutung.

Die Belastung der Luft durch Staubentwicklung kann in extremen Trockenzeiten zu Beeinträchtigungen führen. Betroffen wären im Extremfall die Randzonen der im Westen an-

grenzenden Wohngebiete. Um dies zu vermeiden bzw. zu mindern, können Fahrwege u.a. befeuchtet werden.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch dauerhafte Inanspruchnahme sind Flächen bzw. Klimatope betroffen, die aus luft-hygienischer und lokalklimatischer Sicht eine mittlere Wertigkeit besitzen. Die geplante Bebauung führt dabei zu keiner Barriere, die den bodennahen Luftaustausch beeinträchtigt. Durch die sehr kräftigen Rheintalwinde ist der Siedlungsraum auch weiterhin gut durchlüftet.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind keine Mehrbelastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Verkehrsbedingte Schadstoffbelastungen sind für Rust nicht zu erwarten, da die Rheintalwinde in der Regel zu einer guten Durchlüftung beitragen und Kfz-Emissionen abtransportieren. Durch den Betrieb des Vorhabens selbst sind keine lufthygienischen Belastungen (Gerüche u.ä.) zu erwarten.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Durch die baulichen Tätigkeiten wird die Landschaft vorübergehend visuell gestört und beeinträchtigt, wobei nachhaltige Auswirkungen nicht verursacht werden. Die Verluste von Streuobstbeständen und Einzelbäumen werden den anlagebedingten Auswirkungen zugeordnet.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird die Landschaft verändert. Der vorhandene Baumbestand wird vollständig entfernt, da keine Integration in das Vorhaben bzw. die geplante Bebauung möglich ist. Durch umfangreiche Baumpflanzungen innerhalb und am Rand des Plangebietes wird dieses gegliedert und von außen eingebunden. Die Festsetzung von Obergrenzen für die Wand- und Firsthöhe der geplanten Bebauung erfolgt unter Berücksichtigung der Ortsrandlage und unter Bezug der angrenzenden vorhandenen Bebauung.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine betroffen. Sollten im Rahmen der baulichen Tätigkeiten unerwartete Funde auftreten, so ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Prognose der Umweltauswirkungen: unerheblich

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahmen wurden bereits im Umweltbericht des Bebauungsplans Ellenweg IV festgelegt.

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplans „Ellenweg IV“ sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind als Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen:

V1: Während baulicher Tätigkeiten sind Beeinträchtigungen, z.B. Schadstoffeinträge in den Untergrund bzw. in das Grundwasser, zu vermeiden; die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sind einzuhalten.

V2: Der Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen; die einschlägigen Gesetze (BodSchG) und Regelungen (DIN 18300, 18915, 19731) sind zu berücksichtigen. Der anfallende Bodenaushub ist auf den Baugrundstücken zur Geländegestaltung wieder einzubauen. Ein Überschuss aus Bodenaushub ist zu vermeiden (§10 Abs.1 BauGB und §10 Nr.3 LBO)

V3: Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u.a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben und Arbeitsgräben etc. verwendet werden.

V4: Das anfallende Oberflächenwasser bzw. Niederschlagswasser ist vollständig vor Ort zu versickern und somit dem Grundwasser zuzuführen.

V5: Private Erschließungswege und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen; Schotterrassen o.ä.), damit das Niederschlagswasser direkt versickern kann.

V6: Geeignete Dachflächen (0° bis 10°) sind zu begrünen (mind. 10cm dicke Substratschicht) um Temperaturschwankungen zu verzögern. Ein schnelles Aufheizen der Dachflächen am Tag wird vermieden, die Wärmeabstrahlung in der Nacht wird verringert.

V7: Verwendung einer insektenfreundlichen Außenbeleuchtung im gesamten Plangebiet wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Leuchtdioden (LED), sowie Leuchtgehäusen, die gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60° nicht übersteigen.

V8: Rodungsarbeiten von Gehölzen sind außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Vögel auszuführen, d.h. nicht zwischen 1. März und 30. September. (vgl. Artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan „Ellenweg IV“; Kapitel 6.1)

V9: Das Entfernen von Höhlenbäumen sollte bis Ende Oktober, spätestens Ende November stattfinden. Vor Entfernen der Höhlenbäume sind die Höhlen nach Spuren einer Fledermausbesiedlung zu kontrollieren und bei Nichtbesiedlung unmittelbar mit PU-Schaum zu versiegeln. Die Kontrolle hat spätestens 4 Wochen vor dem Fällen stattzufinden. (vgl. Artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan „Ellenweg IV“; Kapitel 6.2)

V10 (CEF-Maßnahme Steinkauz): Anbringen von insgesamt 4 Nisthilfen. Die Standorte werden nach Abschluss der aktuellen Kartierung des Steinkauzvorkommens (Büro Laufer) von der Ökologischen Baubegleitung in Absprache mit dem Landratsamt Ortenau und den Grundstückseigentümern festgelegt. (vgl. Artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan „Ellenweg IV“; Kapitel 6.4.1)

V11 (CEF-Maßnahme): Anlage einer Wilden Hecke (1.500m²) als Ersatzhabitat für Vögel infolge des Verlustes von Gehölzen bzw. Brutplätzen. Zu denen im Untersuchungsgebiet anfallenden Gehölzen, sind zusätzlich standortgerechte und naturraumtypische Gehölze zu pflanzen. Der genaue Standort wird von der Ökologischen Baubegleitung in Absprache mit dem Landratsamt Ortenau festgelegt (vgl. Artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan „Ellenweg IV“; Kapitel 6.3)

V12 (CEF-Maßnahme Steinkauz): Aufwertung von Streuobstbeständen, Grünland mit Kopfbäumen sowie Extensivgrünland als Brut- und Nahrungshabitaten für den Steinkauz. Die entsprechenden Flächen werden nach Abschluss der aktuellen Kartierung des Steinkauzes (Büro Laufer) von der Ökologischen Baubegleitung in Absprache mit dem Landratsamt Ortenau festgelegt. (vgl. Artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan „Ellenweg IV“; Kapitel 6.4.2)

V13 (CEF Maßnahme): Anbringen eines Kolonienistkastens für den Haussperling und zusätzlich 3 Nisthilfen für den Feldsperling. Mitarbeiter des Naturzentrumshaben haben bereits Kolonienistkästen und Nistkästen für Gehölzhöhlenbrüter angebracht, die ins Ökokonto der Gemeinde Rust aufgenommen und vom Landratsamt Ortenau genehmigt sind. Davon werden für das Bauvorhaben „Ellenweg IV“ die erforderlichen Nistkästen angerechnet.

5. Ergebnis

Naturschutzfachlich sind gemäß § 13b BauGB bei der 1.Änderung des Bebauungsplans keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Auch artenschutzfachlich ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der festgelegten Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG ausgelöst wird.



G. Babik
Planungsgruppe
Landschaft und Umwelt